

RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit
Jahresregister
2012!

Herausgeber **Walter Leiss, Alois Steinbichler**
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**
Redaktion **Alexander Enzinger, Christoph Grabenwarter, Raimund Heiss,
Ferdinand Kerschner, Wolfgang Meister, Katharina Pabel, Alfred Riedl**

Dezember 2012

04

141 – 192

Schwerpunkt

Personalgestellung

Personalgestellung unter kommunalsteuerlichen Aspekten

Katja Pilz ➔ 144

Umsatzsteuerliche Behandlung von Personalgestellung

Markus Blumauer, Oliver Neuper und Markus Schlamadinger ➔ 146

**Arbeitskräfteüberlassung von gemeindenahen Unternehmen
an Gemeinden** *Stefan Kühnteubl und Silvia Wieder* ➔ 149

Übersicht

Steuer-Radar ➔ 155

Beiträge

Einführung einer Verwaltungs- gerichtsbarkeit *Katharina Pabel* ➔ 160

Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte *Otto Taucher* ➔ 156

Das MedKF-TG und seine Auswirkungen *Martin Huber* ➔ 165

Atypisches Gemeindegut und Gemeindegutsagrargemeinschaften

Mathis Fister ➔ 171

Einkaufszentren im Raumordnungsrecht

Gerald Kienastberger und Michael Maxian ➔ 176

Wahrung der Nachbarinteressen für die Genehmigung von Gastgärten

Caroline Lechner-Hartlieb ➔ 182

Bundesförderung zur Altlastensanierung *Moritz Ortmann* ➔ 189

Die österreichische Bundesförderung zur Altlastensanierung

Altlasten sind Deponien oder ehemalige Betriebsstandorte und durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Ab Mitte der 1980er-Jahre erreichte das Thema Altlasten in Österreich nach spektakulären Schadensfällen mit großem Medienecho einen Grad an öffentlicher Sensibilisierung, der zu einer umfassenden Regelung dieser Thematik und einer damit verbundenen institutionellen Verankerung führte. Parallel dazu kam es auf der Umsetzungsseite zu verstärkten Sanierungsaktivitäten. Nachdem die Altlastensanierung mit enormen finanziellen Aufwendungen verbunden ist, in vielen Fällen der Verursacher jedoch nicht mehr zur Sanierung verpflichtet oder zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, ist eine flächendeckende und zügige Altlastensanierung in der Praxis nur durch massiven Einsatz öffentlicher Finanzmittel möglich. Die Bundesförderung ist damit nicht nur zentrales Instrument der Altlastensanierung in Österreich, sondern ermöglicht diese erst.

Von Moritz Ortmann

Inhaltsübersicht:

- A. Rechtsgrundlagen, Altlastenatlas und Finanzierung
- B. Ziel der Förderung
- C. Förderungsvoraussetzungen
- D. Ausmaß der Förderung
- E. Vergaberecht und Eigenleistungen
- F. Wertsteigerung der Liegenschaften und Auswirkungen auf die Förderung
- G. Bilanz der Förderung
- H. Ausblick

A. Rechtsgrundlagen, Altlastenatlas und Finanzierung

Ursprung der Bundesförderung zur Altlastensanierung in Österreich ist das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) aus dem Jahr 1989. Das Förderungssystem in seiner heutigen Form wurde mit dem Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes (UFG) im Jahr 1993 etabliert. Seit diesem Zeitpunkt ist die Kommunalkredit Austria AG – ab 2004 die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) – auf Basis des UFG vom Umweltminister per Vertrag mit der Abwicklung der Förderung betraut.

Das ALSAG regelt die Erfassung, Bewertung und Ausweisung von Altlasten. In der auf Basis des ALSAG erlassenen Altlastenatlas-Verordnung sind per Stichtag 1. 1. 2012 insgesamt 259 Flächen als Altlasten ausgewiesen. Von diesen Flächen bzw. Kontaminationen ist – nach einer jeweils vom Umweltbundesamt durchgeführten Gefährdungsabschätzung – erwiesen, dass erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder die Umwelt ausgehen. Auf Basis der Gefährdungsabschätzung wird für jede Altlast eine Prioritätenklasse

(1 bis 3, wobei 1 die höchste Dringlichkeit zur Sanierung darstellt) festgelegt. Gem ALSAG führt das Umweltbundesamt eine Datenbank über alle Altlasten, Gefährdungsabschätzungen und Prioritätenklassifizierungen.¹⁾ Diese Datenbank ist auf der Internetseite des Umweltbundesamts öffentlich einsehbar.²⁾ Mit Stichtag 1. 1. 2012 waren 116 der 259 Altlasten bereits als saniert oder gesichert bewertet. Es sind daher 143 Altlasten eingetragen, die noch nicht saniert sind. Bei 74 dieser Altlasten ist eine derzeit laufende Sanierung verzeichnet. Somit ergeben sich mit Stichtag 1. 1. 2012 aus dem Altlastenverzeichnis 69 Altlasten mit dringendem Handlungsbedarf.

Darüber hinaus regelt das ALSAG die finanzielle Grundlage der Förderung – den Altlastenbeitrag. Dieser wird als Abgabe auf bestimmte beitragspflichtige Tätigkeiten (zB Ablagerung oder Verbrennung von Abfällen) eingehoben. Die gesamten Einnahmen aus Altlastenbeiträgen von 1990 bis 2011 belaufen sich auf ca 1,1 Mrd Euro. Aus diesen Mitteln werden neben der Bundesförderung zur Altlastensanierung auch die Erfassung und Bewertung von Altlasten sowie jene Sanierungen finanziert, die der Bund aufgrund gesetzlicher Bestimmungen selbst durchzuführen hat.

Das UFG regelt die Ziele, Grundsätze und den Ablauf der Umweltförderungen des Bundes. Diese umfassen neben der Altlastensanierung auch die Siedlungswasserwirtschaft, die betriebliche Umweltförderung und den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten zur Verringerung von Treibhausgasemissionen

1) Umweltbundesamt, Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas – Stand 1. 1. 2012 (2012).

2) Siehe www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/verzeichnisse (Stand 26. 11. 2012).

RFG 2012/44

ALSAG;
UFG;
Förderungsrichtlinien 2008 für die Altlastensanierung oder -sicherung

Förderung;
Altlasten;
Altlastenbeitrag;
Sanierung;
Eigenleistung

(„JI/CDM“-Programm im Rahmen des Kyoto-Protokolls). Auch für diese Umweltförderungen bzw Programme fungiert die KPC als Abwicklungsstelle.

Als weitere wesentliche Rechtsgrundlagen gelten auf EU-Ebene die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (2008) sowie auf nationaler Ebene die Förderungsrichtlinien 2008 für die Altlastensanierung oder -sicherung (FRL 2008).

Die Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen der EU sichern den Einklang der nationalen Förderungen mit den Regeln des gemeinsamen Markts. Die vom Umweltminister auf Basis des UFG und in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Gemeinschaft erlassenen aktuell gültigen FRL 2008 regeln die Details zur Förderung, **insb** das Förderungsmaß, und sind somit die für die Praxis wichtigste Rechtsgrundlage. Die FRL 2008 wurden der Europäischen Kommission notifiziert, somit ist auch bei Förderungen an Unternehmen die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des gemeinsamen Markts gegeben.

B. Ziel der Förderung

UFG und FRL 2008 definieren das Ziel der Förderung gleichlautend als „Sanierung von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand“. Zur konkreten Umsetzung dieses Ziels im Einzelfall wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ein umweltökonomisches Bewertungsinstrument entwickelt, das auf dem Verfahren einer modifizierten Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mKWA) basiert. Grundlage der mKWA ist ein vorgegebenes hierarchisches Zielsystem zur Altlastensanierung mit Oberzielen, die durch Teilziele und messbare Kriterien auf weiteren Ebenen konkretisiert werden. Oberziele, Teilziele und Kriterien sind entsprechend ihrer Bedeutung für die Altlastensanierung gewichtet. Die Ziele und Gewichtungen wurden unter Einbindung maßgeblicher Stakeholder der Altlastensanierung in Österreich erarbeitet. Dabei wurden drei Oberziele inklusive Gewichtung festgelegt:

- Ökologie (60 Gewichtungspunkte),
- Flächenentwicklung (20 Gewichtungspunkte) und
- Projektstabilität (20 Gewichtungspunkte).

Die Flächenentwicklung als Oberziel wurde aus dem Leitbild Altlastenmanagement (BMLFUW 2009) abgeleitet bzw begründet. Der entsprechende Leitsatz lautet: „Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Nachnutzung und Wiedereingliederung kontaminierter Standorte in den Wirtschaftskreislauf“. ³⁾ Damit zeigt sich ein klares Bekenntnis des Förderungsgebers zur Flächenentwicklung als maßgebliches Entscheidungskriterium zur Auswahl der umweltökonomisch besten Sanierungsvariante. Die einzelnen Sanierungsvarianten werden im Rahmen der mKWA anhand des vorgegebenen Zielsystems nach ihrer Wirksamkeit für jedes Teilziel bzw Kriterium bewertet. Die so ermittelte Gesamtwirksamkeit einer Variante wird den jeweiligen Kosten gegenübergestellt, daraus ergibt sich für jede Variante ein Kosten-Wirksamkeitsverhältnis. Damit kann eine Reihung der Varianten und die nachvollziehbare Er-

mittlung einer ökologisch-ökonomischen Bestvariante vorgenommen werden.

Gem den FRL 2008 ist als Ausgangspunkt der Variantenuntersuchung ein Sanierungsziel für die jeweilige Altlast zu definieren, welches aus der Gefährdungsabschätzung des Umweltbundesamts abzuleiten ist. Damit ist gewährleistet, dass die Maßnahmen und der finanzielle Aufwand im Hinblick auf das Schadens- und Gefährdungsbild optimiert werden. Nach einer Vorauswahl werden jene Sanierungsvarianten der mKWA unterzogen, die geeignet sind, das vorab festgelegte Sanierungsziel zumindest zu erreichen.

Das standardisierte umweltökonomische Bewertungsverfahren der mKWA ist seit 2012 obligatorisch im Rahmen der Bundesförderung zur Altlastensanierung anzuwenden und steht auf der Homepage der KPC⁴⁾ in Form entsprechender EDV-Anwendungsprogramme und einem Anwendungshandbuch⁵⁾ zur Verfügung.

C. Förderungsvoraussetzungen

Als wesentliche Förderungsvoraussetzungen gem UFG und FRL 2008 gelten:

- Die betroffene Fläche ist inklusive Prioritätenklassifizierung in der Altlastenatlas-Verordnung ausgewiesen.
- Die Kontamination ist vor dem 1. 7. 1989 entstanden.
- Der Antragsteller ist entweder eine Gebietskörperschaft oder Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über die Liegenschaft oder gesetzlich zur Sanierung Verpflichteter. Gebietskörperschaften können demnach immer als Förderungswerber auftreten, ungeachtet ihrer rechtlichen oder geografischen Beziehung zur Altlastenfläche. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Gebietskörperschaft dann als Auftraggeber und Rechnungsempfänger zu fungieren und damit die Kosten der Sanierung zu tragen hat, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.
- Das Förderungsansuchen ist vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.
- Ein vorhandener rechtskräftiger behördlicher Bescheid (Bewilligung oder Auftrag) für die Sanierungsmaßnahmen.
- Für alle geförderten Maßnahmen hat der Förderungsnehmer Vergabeverfahren gem BVergG durchzuführen.
- Werden Leistungen zur Altlastensanierung als Eigenleistung des Förderungsnehmers erbracht, so gelten für die Zulässigkeit und Förderungsfähigkeit spezielle Bedingungen.

3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg), Leitbild Altlastenmanagement – Sechs Leitsätze zur Neuausrichtung der Beurteilung und Sanierung von kontaminierten Standorten (2009).

4) Siehe www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

5) Ortman/Frühwirth/Döberl in *Kommunalkredit Public Consulting GmbH* (Hrsg), Modifizierte Kosten-Wirksamkeits-Analyse in der Altlastensanierung – Handbuch zur Anwendung im Rahmen von Variantenstudien (2012).

D. Ausmaß der Förderung

Das mögliche Förderungsausmaß wird gem FRL 2008 durch drei Kriterien bestimmt:

- Feststellbarkeit bzw Verpflichtbarkeit eines „für die Verschmutzung Verantwortlichen“;
- Förderungswerber ist Wettbewerbsteilnehmer (Unternehmen) oder nicht;
- Prioritätenklasse der Altlast.

In Abhängigkeit von diesen Kriterien sind maximale Förderungssätze zwischen 55 und 95% der förderungsfähigen Kosten möglich.

Als „für die Verschmutzung Verantwortlicher“ gilt der Verursacher einer Kontamination nach dem Jahr 1959, ausgenommen, wenn für die kontaminationsrelevanten Maßnahmen die entsprechenden umweltrelevanten Bewilligungen (zB wasserrechtlich oder gewerberechtlich) vorgelegen sind und eingehalten wurden. Daraus ergibt sich, dass für Kontaminationen vor Ende 1959 stets die höchste Förderungskategorie (65 bis 95%) gewährt werden kann. Ist ein „für die Verschmutzung verantwortlicher“ Wettbewerbsteilnehmer feststellbar, der zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, so ist für diese Altlast keine Förderung möglich, auch nicht an für die Kontamination nicht verantwortliche Dritte (zB eine Gebietskörperschaft). In diesem Fall ist lediglich eine „De-minimis“-Förderung (maximal € 200.000,-) möglich, wenn der für die Verschmutzung verantwortliche Wettbewerbsteilnehmer selbst als Förderungswerber auftritt.

E. Vergaberecht und Eigenleistungen

Gem FRL 2008 ist für alle geförderten Leistungen das BVergG zumindest hinsichtlich der Bestimmungen über Art, Wahl und Durchführung von Vergabeverfahren einzuhalten. Dies gilt daher auch für Förderungnehmer bzw Auftraggeber, die nicht als öffentliche Auftraggeber iSd BVergG gelten.

Ausgenommen von der Anwendung des Vergaberechts sind naturgemäß Eigenleistungen. Als Eigenleistungen iSd FRL 2008 gelten Leistungen des Förderungnehmers selbst oder „verbundener“ Unternehmen, über die der Förderungnehmer ein Beherrschungsverhältnis von 100% ausübt. Dies gilt auch für „ausgliederte“ Unternehmen bzw Gesellschaften von Gebietskörperschaften als Förderungnehmer. Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit von Eigenleistungen sind eine entsprechende Befugnis und Befähigung des Förderungnehmers zur Durchführung der Leistungen sowie die Zweckmäßigkeit der Erbringung von Eigenleistungen. Die Kalkulation der Kostenansätze ist vorzulegen und die Marktangemessenheit ist nachzuweisen. Gefördert werden direkte Personalkosten auf Basis der Lohn- bzw Gehaltszettel inklusive bestimmter Gemeinkostenzuschläge. Gerätekosten werden auf Basis der Kalkulationsansätze gemäß Österreicherischer Baugeräteliste gefördert. Kostenansätze für ua Wagnis, Gewinn, Versicherung, Rechtsberatung und Rücklagen werden nicht gefördert. Für alle Eigenleistungen sind detaillierte personenbezogene Aufwandaufzeichnungen vorzulegen, aus denen sich die

Plausibilität des geleisteten Aufwands für die geförderten Maßnahmen ergibt.

F. Wertsteigerung der Liegenschaften und Auswirkungen auf die Förderung

Ausgehend von den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen finden sich in den FRL 2008 Bestimmungen, die die Auswirkung einer Wertsteigerung der Liegenschaften durch die Sanierung auf die Förderung regeln. Demnach ist nach vorläufiger Ermittlung der Förderung der dem Förderungswerber verbleibende Eigenanteil (= Gesamtkosten minus Förderung) an den Kosten mit der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften durch die Sanierungsmaßnahmen zu vergleichen. Ist die Wertsteigerung höher als der Eigenanteil, so ist die Förderung um die Differenz zwischen Wertsteigerung und Eigenanteil zu reduzieren.

Gem den FRL 2008 ist daher bereits dem Förderungsansuchen ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Sanierungsmaßnahmen beizulegen. Als Wertsteigerung gilt die Differenz der Verkehrswerte der Liegenschaften zwischen den Zuständen bzw Zeitpunkten vor und nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen. Die derzeitige und absehbare künftige Widmung der Liegenschaften ist dabei zu berücksichtigen. Gem einer Festlegung des BMLFUW wird der jeweilige Gutachter durch die KPC nominiert.

G. Bilanz der Förderung

Von 1993 bis Ende 2011 wurden laut Umweltförderungsbericht 2011⁶⁾ für insgesamt 194 Altlasten-Projekte Förderungsmittel für Vorleistungen (Erkundungen und Planungsleistungen) und konkrete Sanierungs- bzw Sicherungsmaßnahmen im Ausmaß von 735,5 Mio Euro genehmigt. Inklusive Forschungsprojekten und Studien sind in diesem Zeitraum 225 Projekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 986 Mio Euro und einer Förderung in Höhe von 748,7 Mio Euro genehmigt worden. Der durchschnittliche Förderungssatz für diesen Zeitraum liegt damit bei 75,9%.

Knapp die Hälfte der Förderungsmittel wurden für Altlasten der Prioritätenklasse 1 – also dringlichster Sanierungsbedarf – gewährt. Die Verteilung der Förderungsmittel auf Altlastenarten ergibt, dass für Altstandorte (Betriebs- oder Lagerstandorte) mit 57% der Förderungsmittel ein Übergewicht gegenüber den Alttablagerungen (Deponien) besteht.

Etwa 45% der Förderungnehmer sind Gemeinden, kommunale Unternehmen oder Gemeindeverbände. Damit zeigt sich das starke Engagement der Gebietskörperschaften in der Altlastensanierung und die hohe Attraktivität dieser Bundesförderung für die Gemeinden. →

⁶⁾ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg), Umweltförderungen des Bundes 2011 (2012).

H. Ausblick

Trotz der bisherigen positiven Bilanz steht die Altlastensanierung in Österreich und damit die Bundesförderung vor großen Herausforderungen: Laut Abschätzungen sind noch etwa 2.500 Flächen mit erheblichen Kontaminationen vorhanden, an denen Sanierungsmaßnahmen zu setzen sind. Dabei wird von Gesamtkosten in einer Größenordnung von zumindest 5 Mrd Euro ausgegangen. Laut Leitbild Altlastenmanagement⁷⁾ sollen diese notwendigen Sanierungsmaßnahmen bis 2050 abgeschlossen sein. Die Prognosen der Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen gehen jedoch von einer mittelfristigen Stagnation bzw einem Absinken der Einnahmen aus.

Um das im Leitbild definierte Ziel unter künftig weiter begrenzten finanziellen Mitteln zu erreichen, ist es daher erforderlich, die Anzahl der Sanierungen zu er-

höhen und die jeweiligen Kosten der einzelnen Sanierungsmaßnahmen zu senken. Eine wesentliche Rahmenbedingung dafür wurde mit der Implementierung des standardisierten umweltökonomischen Bewertungsverfahrens einer mKWA im Rahmen der Bundesförderung geschaffen. Eine weitere Voraussetzung ist die Festlegung von verstärkt standort- und nutzungsbezogenen Sanierungszielen bzw Sanierungsmaßnahmen, die auf das in der Gefährdungsabschätzung differenziert beschriebene und begründete Schadens- und Gefährdungsbild abzielen. Mit einem neuen Altlastensanierungsgesetz, das sich derzeit in Ausarbeitung befindet, wird diesem Aspekt verstärkt Rechnung getragen.

7) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg), Leitbild Altlastenmanagement – sechs Leitsätze zur Neuausrichtung der Beurteilung und Sanierung von kontaminierten Standorten (2009).

→ In Kürze

Mit dem seit 1993 bestehenden System der Bundesförderung zur Altlastensanierung konnten in Österreich bisher 194 Altlastensanierungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von über 735 Mio Euro bei einem durchschnittlichen Förderungssatz von über 75% gefördert werden. Etwa die Hälfte der geförderten Altlastensanierungsprojekte werden von Gemeinden, kommunalen Unternehmen oder Gemeindeverbänden als Fördernehmer getragen. Die finanzielle Grundlage der Förderung bilden die Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen auf Basis des Altlastensanierungsgesetzes. Wesentliche Voraussetzungen für den effizienten Einsatz der Finanzmittel sind die Definition eines auf das jeweilige Gefährdungsbild der Altlast abgestimmten Sanierungsziels und die darauf basierende Auswahl einer optimalen Sanierungsvariante nach einem vorgegebenen umweltökonomischen Bewertungsverfahren. Die Flächenentwicklung wurde darin als eines von mehreren Zielen verankert. Ehemalige Betriebsstandorte, in vielen Fällen Industrie- und Gewerbebrachen, stellen die überwiegende Mehrheit der derzeit ausgewiesenen Altlasten. Laut Abschätzungen sind in Österreich noch etwa 2.500 Flächen vorhanden, an denen Sanierungsmaßnahmen zu setzen sind. Dies entspricht einem Finanzbedarf von etwa 5 Mrd Euro.

→ Zum Thema

Über den Autor:

DI Moritz Ortman ist Senior Consultant der Abteilung Wasser und Altlasten bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
Kontaktadresse: Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.
Tel: +43 (0)1 31 6 31-430
E-Mail: m.ortmann@kommunalkredit.at
Internet: www.kommunalkredit.at

Literatur:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg), Leitbild Altlastenmanagement – Sechs Leitsätze zur Neuausrichtung der Beurteilung und Sanierung von kontaminierten Standorten (2009);
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg), Umweltförderungen des Bundes 2011 (2012);
Ortmann/Frühwirth/Döberl in *Kommunalkredit Public Consulting GmbH* (Hrsg), Modifizierte Kosten-Wirksamkeits-Analyse in der Altlastensanierung – Handbuch zur Anwendung im Rahmen von Variantenstudien (2012);
Umweltbundesamt, Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas – Stand 1. Jänner 2012 (2012);
Umweltbundesamt GmbH (Hrsg), Report REP-0379.

Links:

www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

→ Literatur-Tipp



Zeitschrift für Liegenschaftsbewertung,
Heft 5/2012 Schwerpunkt
kontaminierte Liegenschaften
Inhaltsverzeichnis unter:
<http://zlb.manz.at>

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,
Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop
unter www.manz.at